



Postulat zur Prüfung eines Feuerwerksverbots in der Gemeinde Klosters

A) Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2025 haben Gemeinderat Hanspeter Kasper, als Erstunterzeichner, Gemeinderat Marcel Jecklin, als Zweitunterzeichner, Andrea Margadant, als Dritunterzeichner, sowie sechs weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das «Postulat zur Prüfung eines Feuerwerksverbots in der Gemeinde Klosters» mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

«Postulat zur Prüfung eines Feuerwerksverbots in der Gemeinde Klosters

Das Thema Feuerwerksverbot wird schon seit einigen Jahren immer wieder diskutiert. Jetzt gilt es, Nägel mit Köpfen zu machen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand soll die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit über ein Feuerwerksverbot abgestimmt werden kann.

Begründung:

Zahlreiche Bündner Gemeinden verbieten am 1. August und an Silvester, der Natur sowie den Haus- und Wildtieren zuliebe, das Abbrennen von Feuerwerk. Die Gemeinde Klosters steht auf der Liste mit Feuerwerksverzicht, das nützt zu wenig.

In der Tourismusdestination Davos Klosters wird unterschiedlich gehandelt, was den Umgang mit Feuerwerk angeht. Davos hat ein Verbot, Klosters nicht. Eine einheitliche Handhabung innerhalb der gleichen Destination wäre sinnvoll.

Klosters, den 18. August 2025

*Erstunterzeichner
Hanspeter Kasper*

*Zweitunterzeichner
Marcel Jecklin*

*Dritunterzeichner
Andrea Margadant*

Weitere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte»

B) Erwägungen

B1) Situation Bund, Kanton, Gemeinden

B1.1) eidgenössische Volksinitiative für ein Feuerwerksverbot und Gegenvorschlag

Die am 3. November 2023 eingereichte Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» verlangt einen stärkeren Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor Lärm und Emissionen von Feuerwerk. Sie will insbesondere den Verkauf und die Verwendung von lauten Feuerwerkskörpern für Private in der ganzen Schweiz verbieten. Feuerwerkskörper, die keinen Lärm erzeugen, könnten weiterhin verkauft werden, beispielsweise bengalische Feuer oder Vulkane. Zudem könnten für überregionale Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erteilt werden, etwa für 1.-August-Feiern.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass lärmiges Feuerwerk von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden wird. Zudem kann es bei Tieren Reaktionen auslösen. Die Feinstaubemissionen und der Lärm sind aber zeitlich begrenzt und vergleichsweise gering.

Die Kantone und Gemeinden verfügen bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen, um Feuerwerke einzuschränken. Davon machen heute viele Städte und Gemeinden Gebrauch; sie schränken die Verwendung von Feuerwerkskörpern zeitlich und/oder örtlich ein oder setzen eine Bewilligung voraus.

Auf der anderen Seite ist dem Bundesrat bewusst, dass viele Menschen in der Schweiz mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern sehr positive Emotionen verbinden. Er ist deshalb der Ansicht, dass landesweite Einschränkungen der Abgabe und Verwendung von Feuerwerkskörpern nicht nötig und unverhältnismässig wären.

(Quelle <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99781> [abgerufen am 20.08.2025])

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat gemäss Mitteilung vom 15. August 20208 die Ausarbeitung ihres indirekten Gegenvorschlags (25.402) zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf, auf den die Kommission mit 14 zu 10 Stimmen eingetreten ist, sieht insbesondere vor, die Ausweispflicht auf besonders lärm erzeugende Feuerwerkskörper (Kategorien F3 und F4) auszuweiten und Feuerwerkskörper, die ausschliesslich zur Knallerzeugung bestimmt sind, zu verbieten.

Die Kommission hat diese Lösung mit 16 zu 8 Stimmen einer restriktiveren Variante vorgezogen. Letztere wird von der Minderheit unterstützt und sieht vor, das Abbrennen von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern an privaten Anlässen (Kategorien F3 und F4) sowie Knallkörper ohne visuelle Effekte zu verbieten und die Ausweispflicht für Feuerwerkskörper (Kategorien F2, F3 und F4) erheblich auszuweiten. Für professionelle Feuerwerke an öffentlichen Anlässen wäre eine Abbrandbewilligung erforderlich.

Bevor der Gesetzesentwurf zur Beratung in den Nationalrat geht, wird die WBK-N eine verkürzte Vernehmlassung zu den beiden Varianten (Mehrheits- und Minderheitsvariante) durchführen. Die Eröffnung der Vernehmlassung soll vor Ende August 2025 erfolgen und wird in einer Medienmitteilung angekündigt.

(Quelle: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wbk-n-2025-08-15.aspx?lang=1031> [abgerufen am 20.08.2025])

Die Schwesterkommission des Ständerats (WBK-S) hat den Beschluss der WBK-N vom 31.01.2025, eine Kommissionsinitiative / einen indirekten Gegenvorschlag zur Feuerwerksinitiative auszuarbeiten, am 08.04.2025 zugestimmt.

B1.2) Kanton Graubünden

Auf Ebene Kanton Graubünden sind keine Aktivitäten hinsichtlich einer Einschränkung oder eines Verbots von Feuerwerk im Gang. In Graubünden wird jedoch für das Aufsteigenlassen von sogenannten Himmelslaternen keine Bewilligung mehr erteilt, da diese Laternen weder steuerbar noch kontrollierbar sind (Quelle: https://gvg.gr.ch/sites/default/files/2017-02/Himmelslaternen%20Graub%C3%BCnden_0.pdf [abgerufen am 20.08.2025]).

B1.3) Übersicht Feuerwerksverbot in den Bündner Gemeinden

In der Südostschweiz vom 31. Juli 2025 wurde die aktuelle Situation in den Gemeinden im Kanton Graubünden bezüglich Feuerwerksverbote und hinsichtlich Empfehlungen auf Feuerwerksverzicht in einer grafischen Übersicht dargestellt:

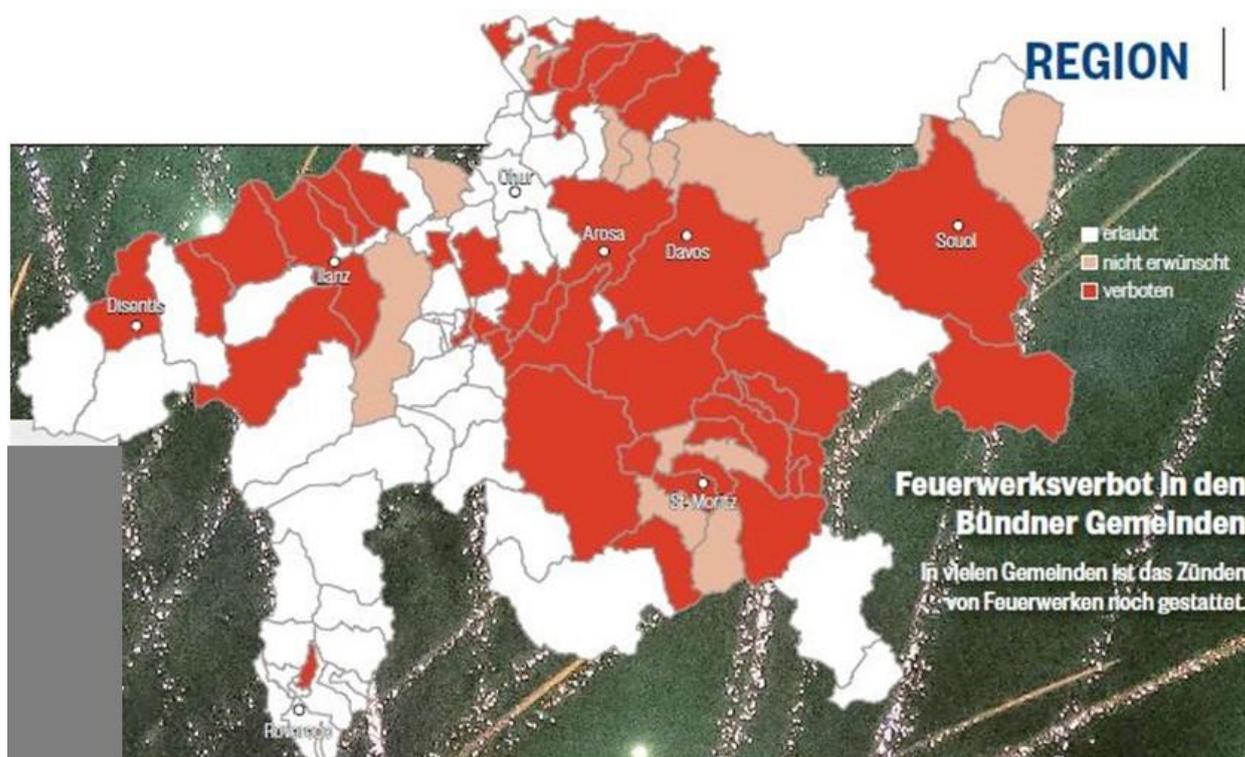


Abb. 1: Grafik "Feuerwerksverbot in den Bündner Gemeinden", Südostschweiz (SO)

Wie im Postulat u. a. festgehalten, kennt die Nachbargemeinde Davos, die mit der Klosters eine Destination bildet, seit über 4 Jahren ein Feuerwerksverbot. Folgende Prättigauer Gemeinden kennen ebenfalls ein Feuerwerksverbot: Grüşch, Seewis, Schiers (teilweise an Sylvester / Neujahr) und Luzein. In Jenaz, Fideris und Conters ist wie in Klosters Feuerwerk nicht erwünscht bzw. es wird empfohlen, solches nicht abzubrennen. In Furna und Küblis ist das Abbrennen von Feuerwerk ebenfalls erlaubt, Empfehlungen hierzu werden keine kommuniziert.

B2) Argumente für und wider ein Feuerwerksverbot

Nachstehende **Argumente** (nicht abschliessend) sprechen für oder gegen ein **kommunales Feuerwerksverbot:**

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"> - Umwelt- und Tierschutz: Vermeidung störender bis belastender Lärm für Mensch und Tier (Haus- und Wildtiere), Feinstaubbelastung und zurückgebliebene Abfälle - einheitliche Regelung innerhalb Destination - gesetzliche Verankerung seit mehreren Jahren gelebte Tradition des Verzichts auf pyrotechnisches Feuerwerk und Förderung Alternativen (Lasershow, Feuershow, Höhenfeuer, weitere besinnliche Angebote) - bereits praktizierter Verzicht der örtlichen Detailhandelsgeschäfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgehen gegenüber einer möglichen eidg. Regelung - zusätzliches Verbot, weitere gesetzliche Regelung (Polizeigesetz wurde im Jahre 2012 vom Stimmvolk abgelehnt) - Kontrolle, Durchsetzung und Ahndung Verstösse mit Bussen relativ schwierig (verantwortliche Personen können selten in flagranti er tappt werden – Erfahrung in Davos und anderen Gemeinden)

auf den Verkauf von pyrotechnischem Feuerwerk - Vermeidung von Sach- und/oder Personenschäden durch Abbrennen von Feuerwerk	
--	--

B3) Frage der Form einer rechtlichen Grundlage

Wie bei den Gegenargumenten angeführt kann man sich fragen, ob es sinnvoll ist, eine isolierte Gesetzesbestimmung im Zusammenhang mit einem Feuerwerksverbot zu erlassen. Es stellt sich somit die Frage, ob allenfalls – unter Berücksichtigung der seinerzeitigen kritischen Stimmen – erneut der Erlass eines umfassenderen Polizeigesetzes geprüft werden soll, in das nebst dem Feuerwerksverbot weitere sinnvolle Bestimmungen aufgenommen werden. In Graubünden (so auch in Davos und in vielen Prättigauer Gemeinden) verfügen heute viele Gemeinden über ein Polizeigesetz.

B4) Fazit

Im Lichte und unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen (Kapitel B) erklärt sich der Gemeindevorstand bereit, den Grundsatz des Erlasses eines Feuerwerksverbots und dessen inhaltliche und rechtliche Form näher zu prüfen.

C) Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat in Nachachtung vorstehender Sachverhalte und Erwägungen, was folgt:

Das «Postulat zur Prüfung eines Feuerwerksverbots in der Gemeinde Klosters» vom 18. August 2025 sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Klosters, 26. August 2025/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse